



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 30.03.2021

Einsatz bayerischer Polizeibeamter in Zivil auf Demonstrationen

In einem YouTube-Video ist die Aussage eines Demonstranten der Querdenker-Demo am 20.03.2021 in Kassel zu sehen, der, bestätigt durch andere Personen, davon berichtete, bayerische Polizisten in Zivil in den Reihen der Antifa-Gegendemonstration gesehen zu haben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Werden oder wurden Beamte der Bayerischen Polizei in Zivil als Teilnehmer von Antifa-Gegendemonstranten am 20.03.2021 in Kassel eingesetzt? 2
2. Werden oder wurden Beamte der Bayerischen Polizei in Zivil als Teilnehmer von Antifa-Gegendemonstranten bei Querdenker-Demonstrationen eingesetzt? 2
3. Wenn Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet wurde, soll damit eine Eskalation bei Demonstrationen provoziert werden? 2
4. Wenn Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet wurde, welcher Zweck wird mit diesem Einsatz verfolgt? 2
5. Wenn Frage 1 oder 2 mit Nein beantwortet wurde, liegen Erkenntnisse vor, dass bayerische Polizeibeamte privat als Teilnehmer an Antifa-Gegendemonstrationen bei Querdenker-Demonstrationen teilnehmen? 2
6. Wenn Frage 5 mit Ja beantwortet wurde, hat die private Teilnahme von bayerischen Polizeibeamten bei linksradikalen Demonstrationen dienstrechtliche Konsequenzen? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.05.2021

1. **Werden oder wurden Beamte der Bayerischen Polizei in Zivil als Teilnehmer von Antifa-Gegendemonstranten am 20.03.2021 in Kassel eingesetzt?**
2. **Werden oder wurden Beamte der Bayerischen Polizei in Zivil als Teilnehmer von Antifa-Gegendemonstranten bei Querdenker-Demonstrationen eingesetzt?**
3. **Wenn Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet wurde, soll damit eine Eskalation bei Demonstrationen provoziert werden?**
4. **Wenn Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet wurde, welcher Zweck wird mit diesem Einsatz verfolgt?**

Nein, Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei wurden und werden nicht als Teilnehmer bei Versammlungen eingesetzt, sondern erfüllen im Versammlungszusammenhang lediglich die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dies sind insbesondere die Abwehr von Gefahren sowie die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Polizeikräfte tragen daher schon deshalb nicht zur Eskalation einer Versammlung bei, weil es ihr gesetzlicher Auftrag ist, Sicherheits- und Ordnungsstörungen zu verhindern.

5. **Wenn Frage 1 oder 2 mit Nein beantwortet wurde, liegen Erkenntnisse vor, dass bayerische Polizeibeamte privat als Teilnehmer an Antifa-Gegendemonstrationen bei Querdenker-Demonstrationen teilnehmen?**
6. **Wenn Frage 5 mit Ja beantwortet wurde, hat die private Teilnahme von bayerischen Polizeibeamten bei linksradikalen Demonstrationen dienstrechtliche Konsequenzen?**

Bei der Begrifflichkeit „Antifa-Gegendemonstrationen“ handelt es sich um einen unbestimmten Begriff, der einer automatisierten Auswertung in polizeilichen Datenbanken nicht zugänglich ist. Grundsätzlich wird angemerkt, dass private Teilnahmen an Demonstrationen durch Polizeibeamte nicht statistisch erfasst werden.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Die Bayerische Polizei ist in Anbetracht der aktuellen pandemischen Lage und damit einhergehender Einschränkungen der Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Personalkörpers gefordert, sich zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer gesetzlich verankerten Aufgabenerfüllung auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Beamtinnen und Beamte sind – wie alle Staatsbürger – berechtigt, sich politisch zu betätigen. Unter den Begriff der politischen Betätigung fällt hierbei nicht nur die Tätigkeit innerhalb einer politischen Partei, sondern jedes Handeln im öffentlichen Leben. Hierbei haben Beamtinnen und Beamte jedoch Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG), und sich ihrem Beruf entsprechend achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten, § 34 Satz 3 BeamStG. Außerdem müssen sie sich gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Ausgehend von diesen Erwägungen bedarf es stets einer Überprüfung jedes Einzelfalls, ob bei Teilnahmen an derartigen Versammlungen dienstaufsichtliche Maßnahmen geboten sind. Eine pauschalisierte Aussage hierzu ist dementsprechend nicht möglich.